

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Teilnehmer\_innen,

aufgrund der Corona-Krise hat das Land Nordrhein-Westfalen per Verordnung Auflagen für die Durchführung von Ferienreisen für Kinder und Jugendliche erlassen.

Die Regelungen (Stand 08. Oktober 2021) finden sich auf der Seite des Landes NRW:

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-10-06\\_coronaschvo\\_ab\\_08.10.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-10-06_coronaschvo_ab_08.10.2021_lesefassung.pdf)

Eine Teilnahme an unserer Veranstaltung ist nur denjenigen gestattet, die sich mit den Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kapitel X) einverstanden erklären. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Im Folgenden sind diese Regeln zusammengefasst.

### **Allgemeine Regelungen:**

1. Für die verschiedenen Aktivitäten während der Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO und ihrer Anlagen.
2. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen vor der Veranstaltung ein Negativtestnachweis vorzeigen. (Kinder bis zum Schuleintritt und bereits geimpfte oder genesene Personen ausserhalb)
3. Bei allen sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten wird der direkte Körperkontakt auf ein Minimum beschränkt.
4. Die während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort bereitgestellten Möglichkeiten zur Handhygiene sind regelmäßig zu nutzen, den Anweisungen des Veranstalters zur Handhygiene ist Folge zu leisten.
5. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
6. Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig gereinigt werden.
7. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ab einer Personenanzahl von 20 innerhalb geschlossener Räume. Sollte diese Anzahl überschritten werden ist auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen zu achten.
8. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für die Schlaf- und Sanitärräume in Zeltlagern, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.
9. Die Essenszubereitung und Essenausgabe erfolgt mit Mund-Nasen-Schutz.
10. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird, soweit wie möglich eingehalten.
11. Sollten sich vor oder während der Ferienfreizeit Änderungen in der Coronaschutzverordnung ergeben, sind Änderungen der Regelungen möglicherweise erforderlich. Die Teilnehmenden und die Erziehungsberechtigten werden sodann darüber informiert.